

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 894/4/1996

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Telefon: (0463) 536 - 30204
Telefax: (0463) 536 - 32007

Betreff:

Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960; Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <i>93</i>-GE/19..... <i>96</i>
Datum: 2 5. JULI 1996
Verteilt <i>29.7.96</i>

Dr. Klauing

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 17. Juli 1996
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA:

Hawagner

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 894/4/1996

Betreff:

Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960; Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536 - 30204

Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Verkehr und Kunst
Verwaltungsbereich Verkehr und öffentliche Wirtschaft

Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Zu den mit Schreiben vom 10. Juni 1996, Zl. 160.004/11-I/B/6/96 übermittelten Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Die mit dem vorgelegten Entwurf in Aussicht genommene Schaffung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für den Radverkehr und die damit angestrebte Verwaltungsentlastung wird ebenso begrüßt, wie das dem Entwurf vorrangig zu Grunde gelegte Bemühen um eine weitere Hebung der Verkehrssicherheit.
2. Angezweifelt werden muß, ob durch die geplante Senkung der Höchstgrenze des Blut- und Atemalkoholgehaltes auf 0,5‰ bzw. 0,25 mg/l Atemluft tatsächlich die damit beabsichtigte Verminderung der alkoholbedingten Unfallgefahren erreicht werden kann. Statistische Untersuchungen, wie sie auch in Kärnten durchgeführt worden sind, haben nämlich eindeutig das Ergebnis erbracht, daß die weiters überwiegende Zahl der Fahrzeuglenker, die im alkoholisierten Zustand ein Fahrzeug lenken, einen Blutalkoholgehalt von mehr als 1‰ aufweist. Es mag zwar zutreffen, daß die Grenze für eine gefährliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Bereich zwischen 0,5 und 0,8‰ Blutalkoholgehalt (0,25 und 0,4 mg/l Atemluftalkoholgehalt) liegt, diesen Umstand wird aber schon derzeit in der Straßenverkehrsordnung Rechnung getragen, weil im § 5 Abs. 1 erster Satz jegliche Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgift das Verbot ein Fahrzeug zu lenken oder in Betrieb zu nehmen nach sich zieht. Die Grenze von 0,8‰ stellt nur die gesetzlich festgelegte Obergrenze dar, ab der jedenfalls von einer

- 2 -

Beeinträchtigung auszugehen ist, gleichgültig wie der betreffende Fahrzeuglenker auf den Genuß dieses Quantums an Alkohol reagiert. Zielführend erschiene die angestrebte Herabsetzung der Höchstgrenze nur dann, wenn erwartet werden könnte, daß durch verstärkte Kontrollen durch die Exekutive auch tatsächlich die Einsicht und Bereitschaft der Fahrzeuglenker gesteigert würde, den Genuß von Alkohol entsprechend zu reduzieren bzw. davon Abstand zu nehmen.

3. Weiters darf im Zusammenhang mit der vorliegenden Novelle neuerlich an den einstimmigen Beschluß sämtlicher Verkehrsreferenten der Länder vom April 1996 in Villach erinnert werden, wonach die Änderung des § 96 StVO durch die 19. StVO-Novelle wieder rückgängig gemacht werden soll, da die derzeitige Fassung organisatorisch und wirtschaftlich unvollziehbar ist und überdies straf- und haftungsrechtliche Probleme für die Organe der Länder und des Bundes (Straßenverwaltung, Sicherheitsexekutive) aufwirft, welche für diese unabsehbare Folgen haben können, wie auch für Bund und Länder selbst. § 96 StVO in seiner seinerzeitigen Fassung brachte nämlich - ohne die angesprochenen Haftungsprobleme auszulösen, normativ den gleichen Effekt, wie die nunmehr geltende Fassung.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 17. Juli 1996
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA:

Stowaguer